



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMVIT-161.004/0001-
IV/ST2/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48027

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
19.04.2018

Entwurf einer 29. Novelle der Straßenverkehrsordnung

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben genannten Entwurfsnovelle und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Anlässlich der Ankündigung des Verordnungsentwurfes war die Rede von einem auf die Ostautobahn A4 räumlich beschränkten „Versuch“, in dem festgestellt werden soll, ob sich eine temporäre Freigabe des Pannensteifens günstig auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auswirkt. Demgegenüber betrifft die nunmehr vorgesehene Verordnungsermächtigung alle Autobahnen in Österreich. Dabei soll der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung geeignete Autobahnstrecken festlegen, auf denen das zeitweilige Befahren des Pannestreifens ermöglicht werden soll.

Leider ist im nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf die Untersuchung der Auswirkungen dieser Maßnahme völlig in den Hintergrund getreten. Einerseits wird mit der Freigabe des Pannestreifens zwar die Kapazität der jeweiligen Autobahnabschnitte erhöht, andererseits wird jedoch der für die Verkehrssicherheit essentielle Pannestreifen aufgegeben. Um die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer mittels Notabstellflächen weiterhin zu gewährleisten, müssen rasch Pannenbuchten errichtet werden.

Weiters soll auf eine Vor-/Nachuntersuchung der Auswirkungen auf das Unfallgeschehen, die Stauentwicklungen sowie hinsichtlich der Einhaltung der neuen Vorschrift durch die VerkehrsteilnehmerInnen nicht verzichtet werden.

§ 44d – Pannestreifenfreigabe:

Gemäß Absatz 1 sollen „Organe des Straßenerhalters“ entscheiden dürfen, wann das Befahren des Pannestreifens zu erlauben ist.

Der Entwurf sieht dazu eine formalgesetzliche Delegation vor, wobei jedoch die Ermächtigung der Organe des Straßenerhalters zu unbestimmt gestaltet ist. Es fehlen Kriterien die festlegen, was exakt unter einer Beeinträchtigung zu verstehen ist. Die Prüfung der Freigabe des Pannestreifens durch ein Organ des Straßenerhalters (Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft - ASFINAG), erfolgt ohne ausreichenden Orientierungsmaßstab, z.B. inwieweit eine Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs eingetreten ist oder die Pannestreifenfreigabe zur Aufrechterhaltung oder Förderung der Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs zweckmäßig und das gefahrlose Befahren des Pannestreifens möglich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär